

## Zur Diskussion / A discuter

### «Achtung: Alle rechtsrelevanten Eingaben müssen schriftlich erfolgen» – zur «Rechtswirklichkeit» von Gerichtseingaben per E-Mail

CLAUDIA KELLER \*

*Die Obergerichtskommission des Kantons Obwalden hatte eine per E-Mail erhobene Einsprache gegen einen Strafbefehl mangels handschriftlicher Unterschrift gemäss Art. 45 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz für ungültig betrachtet und somit den erstinstanzlichen Entscheid des Verhörortes des Kantons Obwalden betreffend Unzulässigkeit der Einsprache auf elektronischem Wege gestützt. Der Beschwerdeführer rügte diese Einschätzung vor Bundesgericht und hielt dafür, dass eine per E-Mail erhobene Einsprache dem Gültigkeitserfordernis der Schriftlichkeit genüge und die Auffassung der Obergerichtskommission der heutigen «Rechtswirklichkeit», in welcher der Verkehr per E-Mail als genügend empfunden werde, widerspreche. Das Bundesgericht kam in seinem Entscheid 1P.254/2005 vom 30. August 2005 zum Schluss, dass eine solche Rechtswirklichkeit mangels gesetzlicher Grundlage nicht existiert, gewährte dem Beschwerdeführer dennoch eine Nachfrist zur Behebung des Formmangels.*

*Der vorliegende Diskussionsbeitrag analysiert den vorgenannten Bundesgerichtsentscheid im Hinblick auf die Beurteilung von elektronischen Gerichtseingaben.*

*L'Obergerichtskommission du Canton d'Obwald a jugé irrecevable un recours interjeté par courrier électronique contre un mandat pénal faute de signature olographe, conformément à l'art. 45 al. 1 de la loi sur l'organisation judiciaire, et a ainsi confirmé la décision de première instance du Verhörort du Canton d'Obwald constatant l'irrecevabilité du recours formé par voie électronique. Le recourant a attaqué cette décision devant le Tribunal fédéral et a soutenu qu'un recours interjeté par courrier électronique répondait à l'exigence de la forme écrite. Il a par ailleurs estimé que l'opinion défendue par l'Obergerichtskommission ne correspondait plus à la «réalité juridique actuelle» selon laquelle les échanges par courrier électronique sont aujourd'hui considérés comme suffisants. Dans son arrêt 1P.254 /2005 du 30 août 2005, le Tribunal fédéral est parvenu à la conclusion qu'une telle réalité juridique n'existe pas faute de base légale, mais a toutefois accordé au recourant un délai supplémentaire pour lui permettre de corriger le vice de forme.*

*L'article qui suit analyse cet arrêt du Tribunal fédéral avec en toile de fond l'appréciation des dépôts d'actes judiciaires par voie électronique.*

- I. **Entscheid 1P.254 / 2005 des Bundesgerichts vom 30. August 2005**
  - 1. Zusammenfassung Sachverhalt
  - 2. Formungültigkeit aufgrund fehlender Unterschrift
  - 3. Nachfristsetzung zur Verbesserung des Formfehlers
  - 4. Bestreitung des Eingangs der E-Mail
- II. **Abschliessende Bemerkungen**

#### I. **Entscheid 1P.254/2005 des Bundesgerichts vom 30. August 2005**

##### 1. **Zusammenfassung Sachverhalt**

Das Verhörort des Kantons Obwalden eröffnete im April 2004 gegen X. eine Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauch und Nötigung und erliess in der Folge am 4. August 2004 einen Strafbefehl, mit welchem X. eine bedingte Gefängnisstrafe von fünf Tagen und eine zweijährige Probezeit auferlegt wurde. Der Strafbefehl wurde von X. am 14. August 2004 entgegengenommen. Am 17. August 2004 will X. dem Verhörort eine E-Mail zugesandt haben, in welcher er eine Einsprache gegen den Strafbefehl erklärte. Auf diese E-Mail reagierte das Verhörort offenbar nicht, worauf am 9. Dezember 2004 der Rechtsvertreter von X. an die Behörde gelangte, mit dem Gesuch, die Strafuntersuchung

fortzusetzen und anschliessend einzustellen. Der Rechtsvertreter stützte sein Gesuch auf die am 17. August per E-Mail versandte Einsprache gegen den Strafbefehl. Das Verhöramt beantwortete das Gesuch abschlägig und teilte X. mit, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen sei, da sich aus der Rechtsmittelbelehrung des Strafbefehls klar entnehmen liesse, dass Einsprachen per E-Mail ungültig seien<sup>1</sup> und somit dem Verhöramt kein Formmangel angelastet werden könne.

Eine daraufhin bei der Obergerichtskommission wegen Rechtsverweigerung eingereichte Beschwerde wurde am 29. März 2005 ebenfalls abgewiesen, worauf der Beschwerdeführer mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht gelangte und unter anderem eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV, Verbot des überspitzten Formalismus, rügte.

## 2. Formungültigkeit aufgrund fehlender Unterschrift

Das Bundesgericht beurteilte zunächst die Rüge des Beschwerdeführers, es liege eine Verletzung des Verbots des überspitzten Formalismus aufgrund der von der Obergerichtskommission vertretenen Formstrenge vor. Der Beschwerdeführer machte hierbei geltend, seine per E-Mail erhobene Einsprache genüge dem Gültigkeitserfordernis der Schriftlichkeit und die Obergerichtskommission verkenne die heutige «Rechtswirklichkeit», in welcher der Verkehr per E-Mail als genügend empfunden werde. Das Urteil der Obergerichtskommission stützte sich auf das obwaldnerische Gerichtsorganisationsgesetz<sup>2</sup>, wonach Strafbefehle in Rechtskraft erwachsen, sofern die betroffene Person nicht schriftlich Einsprache erklärt. Diese Vorschrift legte die Obergerichtskommission derart aus, dass die handschriftliche Unterzeichnung im Original Gültigkeitserfordernis der Einsprache ist. Das Bundesgericht erachtete die Auslegung des Schriftformerfordernisses trotz des Vormarsches moderner Kommunikationstechniken als zeitgemäss und nicht übertrieben streng. Es räumte zwar ein, dass die Einführung des elektronischen Verkehrs mit Gerichts- und Verwaltungsbehörden einem zunehmenden Bedürfnis entspreche, verwies jedoch auf die Notwendigkeit einer spezifischen gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Die vom Bundesgericht im vorliegenden Entscheid angesprochene gesetzliche Grundlage ist auf Bundesebene denn auch in Arbeit. So ist per 1. Januar 2005 das Bundesgesetz über die elektronische Signatur in Kraft getreten und im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege<sup>3</sup> werden im Bundesgerichtsgesetz (BGG, Inkrafttreten voraussichtlich per 1.1.2007) Bestimmungen enthalten sein, welche die Möglichkeit des elektronischen Verkehrs mit dem Bundesgericht mittels Verfahren der elektronischen Signatur regelt<sup>4</sup>. Die elektronische Signatur soll verschiedene Zwecke erfüllen, so soll sie Integrität, Identität, Authentizität sowie Nichtabstreitbarkeit und Vertraulichkeit garantieren<sup>5</sup>. Mittels elektronischer Signatur soll bspw. eine nachträgliche Veränderung am Dokument erkannt werden können, denn es ist davon auszugehen, dass elektronisch gespeicherte Daten selbst von Personen mit geringem technischem Fachwissen leicht manipuliert werden können<sup>6</sup>. Auf Bundesverwaltungsebene soll das Projekt GovLink der elektronischen Kommunikation von Bürgern mit staatlichen Stellen zum Durchbruch verhelfen, indem Standards und Techniken verwendet werden, die eine sichere und effiziente Kommunikation zwischen staatlichen Stellen und Privaten ermöglichen<sup>7</sup>. Zu diesem Zweck werden die ersten GovLink-Anwendungen vorbereitet. Ein Pilotprojekt einer solchen GovLink-Anwendung ist das Projekt JusLink, welches den elektronischen Verkehr zwischen Anwaltschaft und Gerichten sowie zwischen den Gerichten verschiedener Instanzen einführt. Das

<sup>1</sup> Die Rechtsmittelbelehrung enthält die klar formulierte und eindeutige Weisung: «Einsprachen per Fax oder E-Mail sind ungültig. Massgebend sind ausschliesslich vom Berechtigten original unterzeichnete schriftliche Erklärungen.» Die Rechtsmittelbelehrung wurde der Autorin durch das Verhöramt Obwalden am 4. April 2006 zugestellt.

<sup>2</sup> Art. 45 Abs. 1 GOG Obwalden.

<sup>3</sup> Vgl. ebenfalls Art. 120 des Vorentwurfs der eidgenössischen ZPO, worin eine elektronische Eingabe unter Verwendung einer anerkannten elektronischen Signatur an das Gericht vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Gemäss dem revidierten Art. 39 BGG können die Parteien eine elektronische Zustelladresse mit ihrem öffentlichen kryptografischen Schlüssel angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen. Gemäss dem revidierten Art. 42 BGG muss das Dokument bei elektronischer Zustellung von der Partei bzw. von deren Vertreter mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden.

<sup>5</sup> Vgl. P. Heinzmann, Von Schlüsseln und Zertifikaten – Wie funktionieren Kryptosysteme, in: B. Baeriswyl / B. Rudin (Hg.), Perspektive Datenschutz, Zürich 2000, 327 ff.; S. Schlauri, Elektronische Signaturen, Zürich 2002, 7 ff.; R. Oppliger, Digitale Dokumente – Alte und neue Herausforderungen sowie Lösungsansätze, Jusletter 8. November 2004, N 11.

<sup>6</sup> Vgl. A. Rhomberg / T. Kessler, Das Dilemma beim Secure E-Mail, DIGMA 2003, 164; S. Schlauri (Fn. 5), 9; T. Rihm, E-Mail als Beweismittel im Zivilverfahren, SJZ 96 (2000), 497 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Beschrieb des Projektes GovLink auf der Seite des Bundesamtes für Justiz:

[www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/ref\\_rechtsinformatik/ref\\_verfahrensautomation.html](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/staat_und_buerger/ref_rechtsinformatik/ref_verfahrensautomation.html)

Bundesgericht hat im Rahmen des Projektes JusLink mit dem Pilotbetrieb bereits begonnen, eine entsprechende Auswertung des Projektes steht aber noch aus<sup>8</sup>.

Der Beurteilung des Bundesgerichts betreffend Formerfordernis im vorliegenden Fall ist nichts entgegenzuhalten. Auch wenn der schriftliche Verkehr zwischen Privaten und von Privaten mit Behörden heutzutage vermehrt auf dem elektronischen Wege abgewickelt werden kann<sup>9</sup>, so ist doch festzuhalten, dass in jenen Fällen, in denen die Schriftlichkeit eine eigenhändige Unterschrift voraussetzt, die einfache elektronische Mitteilung via E-Mail diesen Anforderungen wohl nach einhelliger Ansicht in Praxis und Lehre nicht genügt. Der Autorin ist denn auch kein Beispiel bekannt, wonach Einsprachen per E-Mail nach kantonaler Strafprozessordnung möglich wären, vielmehr ist wohl das Gegenteil der Fall. In Basel-Stadt findet sich bspw. auf der Webseite des Strafgerichts ebenfalls der deutliche Hinweis, dass Einsprachen per E-Mail nicht entgegengenommen werden<sup>10</sup>. Auf dem entsprechenden Kontaktformular der Webseite des Strafgerichts Basel-Stadt, das die Versendung elektronischer Mitteilungen an das Strafgericht ermöglicht, findet sich zudem der Warnhinweis: «Achtung: Alle rechtsrelevanten Eingaben müssen schriftlich erfolgen.» Auch wenn also im geschäftlichen Verkehr und im begrenzten Umfang auch zwischen Privaten und Behörden die Kommunikation auf elektronischem Wege durchaus verbreitet ist, kann die einfache E-Mail das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht erfüllen und im Zusammenhang mit der Vornahme prozessual relevanter Eingaben kann nicht von einer «Rechtswirklichkeit» betreffend die Verwendung von E-Mail gesprochen werden. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind heute noch nicht vorhanden. Auf Bundesebene werden entsprechende gesetzliche Grundlagen aber in absehbarer Zeit in Kraft treten und mit den laufenden Pilotprojekten befinden wir uns zumindest auf der Schwelle zur Schaffung einer solchen «Rechtswirklichkeit».

### 3. Nachfristsetzung zur Verbesserung des Formfehlers

Im Weiteren hielt der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall dafür, dass das Verhöramt ihn auf den Formfehler der Eingabe hätte aufmerksam machen müssen, damit er den Fehler vor Ablauf der Einsprachefrist hätte verbessern können. Der Beschwerdeführer stützt sich hierbei auf Art. 30 Abs. 2 OG des Bundes, wonach Rechtssuchende Anspruch auf eine – notabene auch über die gesetzliche Rechtsmittelfrist hinausgehende<sup>11</sup> – Nachfristsetzung haben, wenn eine Eingabe an einem prozessualen Formmangel leidet. Insbesondere beim Fehlen der Unterschrift ist dem Beschwerdeführer gemäss Art. 30 Abs. 2 OG eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen<sup>12</sup>. Primär aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Laieneingabe handelte, erachtete das Bundesgericht diesen Einwand für begründet.

Das Bundesgericht hätte im vorliegenden Fall jedoch durchaus strenger urteilen können, denn bei der Übermittlung einer Eingabe mittels E-Mail geht eine Unterschrift regelmässig nicht vergessen, sondern fehlt der Natur der Sache nach von vorneherein<sup>13</sup>. Gemäss Lehre bedingt zumindest eine über die ursprünglich angesetzte Frist hinausgehende Nachfristsetzung in solchen Fällen eine entsprechende gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht<sup>14</sup>. Vor allem bei Gewährung einer Nachfrist über die ursprünglich angesetzte Frist hinaus ist die Gefahr der Aushebelung der Fristansetzung zu beachten. Das Bundesgericht hat in einem früheren Urteil denn auch festgestellt, dass ein Anspruch auf Fristansetzung nur bei unfreiwilligen und nicht bei freiwilligen Unterlassungen besteht, andernfalls nämlich die Nichtbeachtung der Frist zugelassen würde<sup>15</sup>. Neben der Tatsache, dass bei E-Mails eine Unterschrift immer fehlt und somit das Erfordernis der Schriftlichkeit im geltenden Sinne nicht erfüllt sein kann, fällt im vorliegenden Fall auf, dass die Rechtsmittelbelehrung des Strafbefehls den klar formulierten und eindeutigen Hinweis betreffend die Ungültigkeit von Einsprachen per Fax oder E-Mail enthält. Der Beschwerdeführer hat diese Weisung nicht beachtet und seine Einsprache entgegen der Rechtsmittelbelehrung per E-Mail eingereicht. Dieses Verhalten könnte durchaus als freiwillige Unterlassung im Sinne des vorgenannten Bundesgerichtsurteils interpretiert werden, mutet es doch ungerecht an, Einsprechenden, welche sich über unmissverständliche Weisungen hinwegsetzen, eine – allenfalls sogar über die ursprüngliche Rechtsmittelfrist hinausgehende – Nachfrist zu gewähren. Bei

<sup>8</sup> <http://juslink.zp.admin.ch/>.

<sup>9</sup> Vgl. für eine Übersicht: M. Baumann, E-Government und Formulare, SJZ 102 (2006), 99 ff.

<sup>10</sup> [www.gerichte.bs.ch/stg-verfahren/stg.verzeigungen.htm](http://www.gerichte.bs.ch/stg-verfahren/stg.verzeigungen.htm).

<sup>11</sup> BGE 2P.278/1999 vom 17. April 2000, E. 4c.

<sup>12</sup> R. Hauser/E. Schweri/K. Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, 182.

<sup>13</sup> Hauser / Schweri / Hartmann (Fn. 12).

<sup>14</sup> Hauser / Schweri / Hartmann (Fn. 12), 183.

<sup>15</sup> BGE 121 II 252, E. 4a.

kurz bevorstehendem Fristablauf könnte diese «Methode» sogar dazu missbraucht werden, eine mittels schriftlicher Eingabe kaum mehr zu wahrende Frist zu wahren, lässt sich doch ein E-Mail noch kurz vor Fristablauf<sup>16</sup> versenden, während dies bei schriftlichen Eingaben im herkömmlichen Sinn eher ein schwieriges Unterfangen darstellt<sup>17</sup>. Im vorliegenden Fall interpretierte das Bundesgericht den Sachverhalt zugunsten des Beschwerdeführers und ging davon aus, dass der Beschwerdeführer die Weisung bezüglich der Ungültigkeit von Eingaben per E-Mail überlesen hatte und somit ein versehentlich begangener Formfehler vorlag. Zudem stand im vorliegenden Fall keine über die ursprünglich angesetzte Frist hinausgehende Nachfristsetzung zur Diskussion, da die Rechtsmittelfrist, welche am 15. August zu laufen begann, am 24. August endete und der Beschwerdeführer seine E-Mail am 17. August verschickt haben will. Je nach Sachverhalt wird das Bundesgericht folglich im Einzelfall das Vorliegen einer vorsätzlichen Missbräuchlichkeit prüfen und einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch nicht schützen<sup>18</sup>.

#### 4. Bestreitung des Eingangs der E-Mail

Wie bereits erwähnt, will der Beschwerdeführer seine E-Mail am 17. August, also eine Woche vor Fristablauf, dem Verhöramt geschickt haben. Die Formulierung «will verschickt haben» wurde hier deshalb gewählt, weil das Verhöramt im kantonalen Verfahren ausgesagt hat, die E-Mail des Beschwerdeführers gar nie erhalten zu haben. Mit diesem Einwand erhält der Sachverhalt eine interessante Wende, denn er widerspiegelt eine zentrale Problematik der Kommunikation via E-Mail: die der Nachweisbarkeit. Das Bundesgericht nahm das Vorbringen des Verhöramtes zwar zur Kenntnis, ging jedoch aufgrund des vom Beschwerdeführer zu den Akten eingereichten Computerausdrucks davon aus, dass der Beschwerdeführer die E-Mail verschickt und diese allenfalls in einem «Spam-Filter des Verhöramtes hängen blieb» oder «im Internet verloren ging». Auch dies illustriert wiederum das Problem der Nachweisbarkeit sowie die weiteren dem E-Mail-Verkehr innewohnenden Problempunkte der Authentizität und Integrität. Im Ergebnis mutet etwas seltsam an, dass das Bundesgericht eine Nachfristsetzung aufgrund eines Formmangels gewährt, von welchem das Verhöramt – zumindest angeblich – gar nie Kenntnis erlangt hat.

Das Bundesgericht äussert sich nicht ausführlicher zu seinen Hypothesen bezüglich des Hängenbleibens von E-Mail im Spam-Filter oder des Verlorengehens von E-Mail im Internet. Auch wenn das Bundesgericht sich nicht weiter zum «Verschwinden» der E-Mail äussert, hält es doch fest, dass die Anordnung einer Beweisaufnahme aufgrund dieser technischen Situation keinen Sinn ergebe. Tatsächlich dürfte sich eine Überprüfung der Sachlage in der Praxis regelmässig sehr aufwändig und kostenintensiv gestalten, so dass eine Überprüfung in Fällen wie dem vorliegenden keinen Sinn ergibt. Das Bundesgericht hat sich denn auch damit begnügt, festzuhalten, dass von der Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers auszugehen sei und das Interesse des Beschwerdeführers an einem fairen Verfahren unter den vorliegenden Umständen das öffentliche Interesse an der strikten Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften überwiege.

Zur Möglichkeit, dass der E-Mail Ausdruck nur fingiert war und die E-Mail gar nie versandt wurde, nimmt das Bundesgericht nicht weiter Stellung, es hält lediglich fest, dass nichts darauf hindeute, dass der Beschwerdeführer bezüglich des elektronischen Versands der Einsprache am 17. August nicht die Wahrheit sage. Das Bundesgericht deutet hier ein weiteres Problem des elektronischen Verkehrs, nämlich das der «elektronischen Lüge»<sup>19</sup> an. Tatsächlich ist die Eingabe von E-Mails, sei es in elektronischer Form oder wie vorliegend als Computerausdruck, als Beweismittel ein unsicheres Instrument, da deren Beweiskraft gleich null ist<sup>20</sup>. Der Sender hat nämlich in der Regel genauso wenig die Möglichkeit, unmittelbar zu beweisen, zu welchem Zeitpunkt er die E-Mail versandt hat, wie nachzuweisen, an welchen Empfänger diese gerichtet war oder ob der Adressat die E-Mail auch tatsäch-

<sup>16</sup> Vgl. auch Hauser / Schwenk / Hartmann (Fn. 12), 183, im Hinblick auf das Telegrafieren oder Faxen von Eingaben. Bei Eingaben per E-Mail ist aber wohl der Eingang der E-Mail beim Empfänger für die Fristberechnung relevant und nicht das Auslösen des Sendevorganges beim Absender.

<sup>17</sup> Möglichkeit, den Einwurf in einen Briefkasten von einem Zeugen mit erhöhter Glaubwürdigkeit – bspw. von einem Polizeibeamten – bestätigen zu lassen.

<sup>18</sup> So bspw. das Urteil des eidg. Versicherungsgerichts I 77/2000 vom 15. Mai 2000, wo allerdings ein Rechtsanwalt bewusst eine mangelhafte Rechtsschrift einreichte, um eine Nachfrist für die Begründung zu erwirken. Im vorliegenden Fall wäre ein E-Mail Versand unmittelbar vor Fristablauf wohl als Indiz für einen möglichen Rechtsmissbrauch berücksichtigt worden.

<sup>19</sup> H. Rüssmann, Beweisführung mit elektronischen Dokumenten, Jusletter 8. November 2004, 2.

<sup>20</sup> B. Wildhaber, Die Beweisführung mit elektronischen Archivobjekten: Herausforderungen – Hypothesen – Entwicklung, DIGMA 2005, 78.; vgl. auch Schlauri (Fn. 5), 10.

lich empfangen hat. Zudem können sämtliche auf dem Computer gespeicherten E-Mails ohne weiteres verändert oder eine in Tat und Wahrheit nie versandte E-Mail simuliert werden. Beide Fälle wären dem vorliegenden Computerausdruck nicht anzumerken, da eine solche Manipulation oder Simulation dem Dokument nicht anzusehen ist<sup>21</sup>. Dies trägt unmittelbar zur Schmälerung des Beweiswertes elektronischer Dokumente wie E-Mail bei, da deren Verwertbarkeit aufgrund der «latenten Fälschungsgefahr»<sup>22</sup> in den meisten Fällen in Frage zu stellen ist.

## II. Abschliessende Bemerkungen

Gerade um dem Fälschungspotenzial von elektronischen Dokumenten Rechnung zu tragen, wird auf das Verfahren der digitalen Signatur gesetzt. Dieses kann als Mittel zur Integritätssicherung und Feststellung des Absenders und Urhebers der E-Mail dienen. Bis die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Verkehr zwischen Privaten und Behörden im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren in Kraft sind, haben die Gerichte im Rahmen der Formvorschriften über die Behandlung von elektronischen Eingaben zu entscheiden und im Rahmen der Beweiswürdigung deren Verwertbarkeit zu prüfen. Der vorliegende Entscheid zeigt auf, dass im Bereiche des elektronischen Verkehrs mit Behörden und Gerichten entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers noch nicht von einer «Rechtswirklichkeit» gesprochen werden kann und die Beweisführung mit E-Mails nach wie vor ein Risiko darstellt, da die Würdigung des Beweiswertes einer E-Mail nicht leicht abzuschätzen ist. Es ist jedoch da-von auszugehen, dass elektronische Dokumente in Verwendung mit entsprechenden Sicherheitssystemen wie Verfahren der digitalen Signatur durchaus einen Beweiswert erreichen und Formerfordernissen genügen können. Dass sich Verwaltungs- und auch Gerichtsbehörden vermehrt die modernen Kommunikationsmittel zunutze machen, ist bereits heute Tatsache<sup>23</sup>, und der Austausch zwischen Bürgern und Behörden auf elektronischen Kommunikationswegen wird in Zukunft sicherlich weiterhin wachsen. Die Baselbieter Gemeinde Arlesheim wird bspw. ab diesem Sommer den Kontakt mit den Bürgern vermehrt auf dem elektronischen Weg, nämlich per E-Mail und sogar per SMS, suchen<sup>24</sup>. Der Informationsaustausch mit Behörden und Gerichten auf dem Wege moderner Kommunikationsmittel entspricht einem wachsenden Bedürfnis der Bevölkerung und Warnhinweise wie «Achtung: Alle rechtsrelevanten Eingaben müssen schriftlich erfolgen» könnten längerfristig gesehen aus Rechtsmittelbelehrungen und von Behördenwebseiten verschwinden.

\* lic. iur., LL.M., Rechtsanwältin, Zürich.

---

<sup>21</sup> Rüssmann, 3.

<sup>22</sup> Rihm (Fn. 5), 501.

<sup>23</sup> Vgl. Fn. 4 und als weiteres Beispiel die elektronischen Dienste des IGE (E-Trademark, Online-Formulare) und die Webauftritte verschiedener Gerichte, so bspw. [www.gerichte.bs.ch](http://www.gerichte.bs.ch); [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch); [www.geneve.ch/tribunaux/](http://www.geneve.ch/tribunaux/) etc.

<sup>24</sup> Basler Zeitung vom 22. April 2006, 17.